

GRI 303: WASSER UND ABWASSER
2018

GRI
303

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
GRI 303: Wasser und Abwasser	5
1. Angaben zum Managementansatz	5
Angabe 303-1 Wasser als gemeinsam genutzte Ressource	6
Angabe 303-2 Umgang mit den Auswirkungen der Wasserrückführung	8
2. Themenspezifische Angaben	9
Angabe 303-3 Wasserentnahme	9
Angabe 303-4 Wasserrückführung	12
Angabe 303-5 Wasserverbrauch	15
Tabelle 1. Tabellenbeispiel für die Präsentation von Informationen für Angaben 303-3, 303-4 und 303-5	16
Tabelle 2. Tabellenbeispiel zur Präsentation von Informationen auf Einrichtungsebene	17
Tabelle 3. Tabellenbeispiel zur Präsentation von Lieferketteninformationen	17
Glossar	18
Referenzen	23

Über diesen Standard

Verantwortlichkeit	Dieser Standard wird vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) herausgegeben. Fragen oder Anmerkungen zu den GRI-Standards richten Sie bitte zur Berücksichtigung durch das GSSB an standards@globalreporting.org .
Scope	<i>GRI 303: Wasser und Abwasser</i> enthält die Pflichtanforderungen an die Berichterstattung zum Thema Wasser und Abwasser. Dieser GRI-Standard kann von Organisationen jedweder Größe, Art, Branche oder geografischer Lage angewandt werden, die ihre Auswirkungen bezüglich dieses Themas offenlegen möchten.
Normative Referenzen	Dieser Standard ist zusammen mit den aktuellsten Fassungen der folgenden Dokumente anzuwenden: GRI 101: Grundlagen GRI 103: Managementansatz Glossar der GRI-Standards In diesem Standard sind die im Glossar definierten Begriffe <u>unterstrichen</u> .
Datum des Inkrafttretens	Dieser Standard gilt für am oder nach dem 1. Januar 2021 veröffentlichte Berichte oder sonstige Dokumente. Wir empfehlen eine möglichst frühzeitige Anwendung.

Hinweis: In diesem Dokument sind Hyperlinks zu anderen Standards enthalten. In den meisten Browsern werden mit „Strg“ + Klick externe Links in einem neuen Browserfenster angezeigt. Nach Anklicken des Links können Sie mit „Alt“ + linker Pfeil wieder zur vorherigen Ansicht zurückkehren.

Einführung

A. Übersicht

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards). Die Standards wurden entwickelt, um Organisationen Leitlinien für die Erstellung von Berichten zu ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen an die Hand zu geben.

Die GRI-Standards bestehen aus einem Satz mehrerer, miteinander in Beziehung stehender modular aufgebauter Standards. Ein vollständiger Satz der GRI-Standards steht unter www.globalreporting.org/standards/ zum Download bereit.

Es gibt drei universelle Standards, die für jede Organisation gelten, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt:

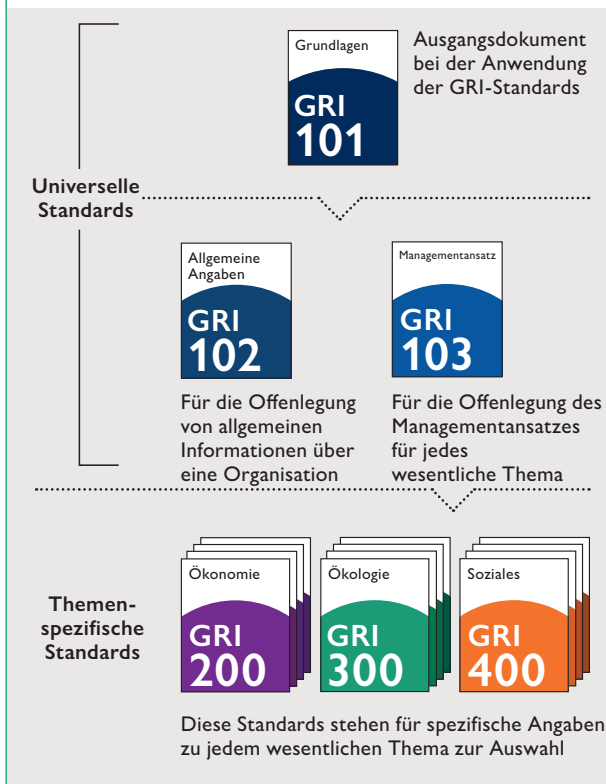
GRI 101: Grundlagen

GRI 102: Allgemeine Angaben

GRI 103: Managementansatz

GRI 101: Grundlagen ist das Ausgangsdokument bei der Anwendung der GRI-Standards. Es enthält grundlegende Informationen zur Anwendung und Bezugnahme auf die Standards.

Abbildung 1
Überblick über die einzelnen GRI-Standards



Danach wählt die Organisation die entsprechenden themenspezifischen GRI-Standards für die Berichterstattung zu ihren wesentlichen Themen aus.

Weitere Informationen zur Identifizierung eines wesentlichen Themas finden Sie unter [Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts in GRI 101: Grundlagen](#).

Die themenspezifischen GRI-Standards sind in drei Reihen unterteilt: 200er-Reihe (ökonomische Themen), 300er-Reihe (ökologische Themen) und 400er-Reihe (soziale Themen).

In jedem themenspezifischen Standard sind Angaben enthalten, die sich auf das jeweilige spezielle Thema beziehen, und es ist erforderlich, dass diese themenspezifischen Standards zusammen mit dem Standard *GRI 103: Managementansatz*, der für die Offenlegung des Managementansatzes für das Thema verwendet wird, Anwendung finden.

GRI 303: Wasser und Abwasser ist ein themenspezifischer GRI-Standard der 300er-Reihe (ökologische Themen).

B. Anwendung der GRI-Standards und Abgabe von Erklärungen

Für die Anwendung der GRI-Standards stehen zwei grundlegende Ansätze zur Verfügung: Für jede dieser zwei Anwendungsarten der GRI-Standards gibt es eine entsprechende Erklärung bzw. Anwendungserklärung, mit der die Organisation ihre veröffentlichten Dokumente versehen muss.

1. Die GRI-Standards können bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards einzeln oder in ihrer Gesamtheit angewandt werden. Je nach Umfang der in einem Bericht enthaltenen Angaben stehen für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zwei Optionen zur Verfügung („Kern“ und „Umfassend“).

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, wendet diesen Standard, *GRI 303: Wasser und Abwasser*, an, wenn dies eines der wesentlichen Themen der Organisation ist.

2. Ausgewählte GRI-Standards oder Teile davon können auch zur Offenlegung spezifischer Informationen angewandt werden, ohne dass dabei ein Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt wird. Alle veröffentlichten Dokumente, für die die GRI-Standards in dieser Art angewandt werden, müssen mit einer „Angabe über die teilweise Einhaltung der GRI-Standards“ versehen sein.

Weitere Informationen zur korrekten Anwendung der GRI-Standards und zu den jeweiligen Erklärungen, mit denen Organisationen ihre veröffentlichten Dokumente versehen müssen, finden Sie in [Abschnitt 3 des Standards GRI 101: Grundlagen](#).

Gründe für die Auslassung entsprechend *GRI 101: Grundlagen* treffen für diesen Standard zu. Unter [Klausel 3.2 in GRI 101](#) finden Sie die Anforderungen für Gründe für die Auslassung.

C. Pflichtenforderungen, Empfehlungen und weiterführende Anleitungen

Die GRI-Standards beinhalten Folgendes:

Pflichtenforderungen. Hierbei handelt es sich um verbindliche Anweisungen. Pflichtenforderungen werden im Text **fett** hervorgehoben und in Verbindung mit „muss/müssen“ angezeigt. Pflichtenforderungen sind im Zusammenhang mit Empfehlungen und weiterführenden Anleitungen zu lesen. Im Gegensatz zu Pflichtenforderungen muss die Organisation jedoch Empfehlungen und weiterführende Anleitungen nicht befolgen, um erklären zu können, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den Standards erstellt worden ist.

Empfehlungen. Hierbei geht es um Fälle, in denen zu einer bestimmten Vorgehensweise ermutigt wird, die jedoch nicht verpflichtend ist. Empfehlungen sind im Text durch die Wörter „sollte/sollten“ gekennzeichnet.

Weiterführende Anleitungen. Diese Abschnitte umfassen Hintergrundinformationen, Erläuterungen und Beispiele, damit eine Organisation ein besseres Verständnis der Pflichtenforderungen erlangen kann.

Möchte eine Organisation erklären, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, dann ist sie dazu verpflichtet, allen anwendbaren Pflichtenforderungen Genüge zu leisten. Für weitere Informationen siehe [GRI 101: Grundlagen](#).

D. Hintergrund und Kontext

Im Kontext der GRI-Standards bezieht sich die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit auf die Auswirkungen einer Organisation auf die belebte und unbelebte Natur, einschließlich Land, Luft, Wasser und Ökosysteme.

GRI 303 behandelt das Thema Wasser und Abwasser.

Der Zugang zu Trinkwasser ist unerlässlich für den Menschen und sein Wohlergehen und wird von den Vereinten Nationen (UN) als Menschenrecht anerkannt. Die von den Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Ziele (Sustainable Development Goals) umfassen wichtige Ziele im Zusammenhang mit nachhaltiger Bewirtschaftung von Wasser unter Ziel 6: „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“. Anhand dieser Ziele soll beispielsweise erreicht werden, dass jeder Zugang zu sicherem und erschwinglichem Trinkwasser erhält. Ferner soll die Wasserqualität verbessert und Wasserknappheit angegangen werden.

Die Menge an Wasser, die eine Organisation bezieht und verbraucht, und die Qualität ihrer (Ab)wassereinleitungen kann sich auf verschiedenste Arten auf die Funktionsweise des Ökosystems auswirken. Direkte Auswirkungen auf ein Einzugsgebiet können weitreichende Konsequenzen für die Lebensqualität in dem betroffenen Gebiet haben, unter anderem ökonomische und soziale Folgen für lokale Gemeinschaften und indigene Völker.

Da es sich bei Wasser um eine gemeinsam genutzte Ressource handelt und sich wasserbedingte Auswirkungen lokal manifestieren, werden Organisationen immer häufiger dazu aufgefordert:

- Maßnahmen in Gebieten mit Wasserstress zu priorisieren;
- lokale Zusammenhänge zu verstehen und auf sie einzugehen, einschließlich lokaler sozialer und ökologischer Auswirkungen;
- den Bedürfnissen und Prioritäten aller Wassernutzer in einem Gebiet zugutezukommen und sie zu respektieren;
- ihre Vorgehensweisen und Kollektivmaßnahmen mit anderen Wassernutzern und einer effektiven politischen Einflussnahme in Einklang zu bringen.

Durch ein umfassendes Verständnis ihrer Wassernutzung kann eine Organisation ihre Auswirkungen auf die Wasserressourcen einschätzen, die dem Ökosystem, anderen Wassernutzern und der Organisation selbst zugutekommen. Diese Informationen können von Organisationen, insbesondere von wasserintensiven Organisationen, für die effektive Bewirtschaftung von Wasser genutzt werden.

Die Angaben in diesem Standard sollen Organisationen helfen, ihre wesentlichen wasserbezogenen Auswirkungen und ihren Umgang mit diesen besser zu verstehen und zu kommunizieren.

Aufgrund der starken Beziehung zwischen Wasserentnahme, -verbrauch und -einleitung wird von der berichtenden Organisation erwartet, dass sie über alle drei themenspezifischen Angaben von *GRI 303* berichtet. Da sich ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen oftmals lokal manifestieren, werden Organisationen ermutigt, quantitative aggregierte Informationen mit detaillierten Beschreibungen von Kontextfaktoren zu ergänzen, die bei der Zusammenstellung der Informationen berücksichtigt wurden. Damit wird ein umfassenderer Überblick über die Wassernutzung der jeweiligen Organisation erzielt.

GRI 303: Wasser und Abwasser

In diesem Standard sind Angaben zum Managementansatz sowie themenspezifische Angaben enthalten. Diese sind im Standard wie folgt angeordnet:

- Angaben zum Managementansatz
 - Angabe 303-1 Wasser als gemeinsam genutzte Ressource
 - Angabe 303-2 Umgang mit den Auswirkungen der Wasserrückführung
- Themenspezifische Angaben
 - Angabe 303-3 Wasserentnahme
 - Angabe 303-4 Wasserrückführung
 - Angabe 303-5 Wasserverbrauch

1. Angaben zum Managementansatz

Mit den Angaben zum Managementansatz erhält der Leser einen Einblick in die Art und Weise, wie eine Organisation mit einem wesentlichen Thema, den damit verbundenen Auswirkungen und den vertretbaren Erwartungen und Interessen der Stakeholder umgeht. Organisationen, die erklären, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, müssen ihren Managementansatz für jedes wesentliche Thema offenlegen.

Eine Organisation, die Wasser und Abwasser als wesentliches Thema identifiziert hat, ist verpflichtet, über ihren Managementansatz für dieses Thema unter Verwendung sowohl der Angaben in *GRI 103: Managementansatz* als auch der Angaben zum Managementansatz in diesem Abschnitt zu berichten.

Die Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf die Art und Weise, wie eine Organisation ihre ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen identifiziert und wie sie mit ihnen umgeht. Dieser Abschnitt soll daher die Inhalte in *GRI 103* ergänzen, ohne sie jedoch zu ersetzen.

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

- 1.1 Die berichtende Organisation muss ihren Managementansatz in Bezug auf Wasser und Abwasser unter Anwendung des Standards *GRI 103: Managementansatz* offenlegen.**

Weiterführende Anleitungen

Hintergrundinformationen

Die Angaben in diesem Abschnitt erfordern wichtige Informationen darüber, wie eine Organisation mit ihren ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen umgeht. Die berichtende Organisation kann zusätzliche Informationen über ihre Bemühungen und Praktiken im Bereich der Wasserbewirtschaftung (Water Stewardship) offenlegen.

Ein effektiver Managementansatz berücksichtigt den lokalen Kontext der Wassernutzung und erkennt die Wichtigkeit der Bewirtschaftung von Wasser als gemeinsam

genutzte Ressource an. Eine Organisation kann ihre Wasserentnahme, ihren Verbrauch, ihre Einleitung und damit zusammenhängende Auswirkungen mithilfe von Effizienzmaßnahmen reduzieren. Beispielsweise durch Abwasserrückgewinnung und -wiederverwendung sowie durch Prozessumgestaltung und gemeinsame Aktionen, die über ihre eigenen Betriebsabläufe innerhalb des Einzugsgebiets hinausgehen. Die Organisation kann durch eine bessere Aufbereitung der Wasserrückführung die Wasserqualität verbessern.

Angabe 303-1

Wasser als gemeinsam genutzte Ressource

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Eine Beschreibung, wie die Organisation Wasser nutzt, u. a. wie und wo Wasser entnommen, verbraucht und eingeleitet wird, sowie der ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen, die von der Organisation verursacht werden, zu denen die Organisation beiträgt oder die direkt mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zusammenhängen (z. B. Auswirkungen durch Oberflächenabfluss).
- b. Eine Beschreibung des Ansatzes, der zur Feststellung der ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen verfolgt wird, u. a. der Umfang der Beurteilungen, der Zeitrahmen sowie ggf. verwendete Hilfsmittel und Methoden.
- c. Eine Beschreibung, wie ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen angegangen werden, u. a. wie die Organisation mit Stakeholdern zusammenarbeitet, um Wasser als gemeinsam genutzte Ressource zu verwalten, und wie sie Lieferanten oder Kunden mit wesentlichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen dabei einbezieht.
- d. Eine Beschreibung des Prozesses zur Formulierung von Zielsetzungen zum Thema Wasser, die Bestandteil des Managementansatzes der Organisation sind, und wie diese mit der öffentlichen Politik und dem lokalen Kontext der jeweiligen Bereiche mit Wasserstress in Zusammenhang stehen.

Angabe
303-1

Empfehlungen für die Berichterstattung

- 1.2 Des Weiteren sollte die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:
 - 1.2.1 einen Überblick über die Wassernutzung in der gesamten Wertschöpfungskette der Organisation;
 - 1.2.2 eine Auflistung spezifischer Einzugsgebiete, in denen die Organisation wesentliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen verursacht.

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-1

Durch ihre Wertschöpfungskette können Organisationen sowohl die Qualität als auch die Verfügbarkeit von Wasser beeinflussen. Wenn die berichtende Organisation erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen in der Wertschöpfungskette erkannt hat, einschließlich von Entitäten, zu denen die Organisation eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung unterhält und die entweder (a) Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen, die einen Beitrag zu den Produkten oder Dienstleistungen der Organisation leisten, oder (b) Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation erhalten, so muss sie Informationen über diese Auswirkungen offenlegen. Zur Beschreibung, wo die Auswirkungen auftreten (d. h. Abgrenzung des Themas), siehe [Weiterführende Anleitungen für Angabe 103-1-b](#).

Die Beschreibung, wie die Organisation Wasser nutzt, kann Informationen zu bestimmten Einzugsgebieten umfassen, in denen Wasser entnommen, verbraucht und eingeleitet wird, sowie Informationen dazu, zu welchen Zwecken das Wasser in den direkten Betriebsabläufen sowie in anderen Bereichen der Wertschöpfungskette (z. B. zur Kühlung, Lagerung, Einbindung in Produkte, zum Anbau von Nutzpflanzen) verwendet wird.

Im Kontext dieses Standards zählen zu den Lieferanten mit wesentlichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen unter Umständen Lieferanten von wasserintensiven Waren oder Dienstleistungen, Lieferanten in Gebieten

mit Wasserstress und/oder Lieferanten mit wesentlichen Auswirkungen auf die lokale Wasserumwelt und die entsprechenden lokalen Gemeinschaften.

Gegebenenfalls kann die Organisation ihre Umweltauswirkungen beschreiben, die durch Oberflächenabfluss verursacht werden, und wie diese angegangen werden. Oberflächenabfluss kann aufgrund der Aktivitäten der Organisation beispielsweise nährstoffreiche und umweltschädigende Massen bewegen. Dies kann Nährstoffeintrag und andere negative Folgen für die örtlichen Gewässer haben.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-1-b

Bei der Beurteilung von Auswirkungen ist es wichtig, dass die Organisation ihre künftigen Auswirkungen auf die Wasserqualität und -verfügbarkeit betrachtet, da sich diese Faktoren im Laufe der Zeit verändern können.

Hilfsmittel und Methoden zur Identifizierung von Auswirkungen sind beispielsweise Lebenszyklusanalysen, Bewertungen von Umweltauswirkungen, Wasserfußabdruck-Analysen, Szenario-Analysen und die Einbindung von Stakeholdern. Handelt es sich bei den Informationen nicht um direkte Messungen, sondern um Schätzungen oder Modelle, so kann die Organisation ihre Schätzungs- bzw. Modellierungsmethoden erläutern.

Angabe 303-1

Fortsetzung

Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-1-c

Wichtig für Organisationen ist die Zusammenarbeit mit Stakeholdern, um Wasser als gemeinsam genutzte Ressource zu verwalten und die Bedürfnisse anderer Nutzer des Einzugsgebiets zu beachten. Stakeholder einer Organisation sind beispielsweise:

- Lieferanten mit wesentlichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen;
- Nutzer ihrer Produkte und Dienstleistungen;
- lokale Gemeinschaften und Aktionsgruppen;
- Angestellte und sonstige Mitarbeiter;
- andere Wassernutzer in ihrem Geschäftsfeld oder ihrer Branche;
- Regierungen, Aufsichtsbehörden und zivilgesellschaftliche Organisationen;
- globale Initiativen, Fachverbände und Partnerschaften.

Die Organisation kann beschreiben, wie sie an Diskussionen mit Stakeholdern teilnimmt, und die Häufigkeit dieser Teilnahme sowie die Rolle der Organisation in diesen Diskussionen angeben. Ergebnisse der Zusammenarbeit mit Stakeholdern wären beispielsweise gemeinsame Zielsetzungen für die Wassernutzung, verstärkte Investitionen in die Infrastruktur, Lobbyarbeit, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung.

In Berichten über die Zusammenarbeit mit Lieferanten kann die Organisation Folgendes beschreiben:

- wie die Organisation mit ihren Lieferanten zusammenarbeitet, um ihnen bei der Verbesserung ihrer Wasserbewirtschaftungspraktiken zu helfen;
- die Anzahl der Lieferanten, mit denen die Organisation zusammenarbeitet;
- die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit;
- die Beschaffungsmenge, für die der Anteil der Lieferanten, mit denen die Organisation zusammenarbeitet, verantwortlich ist;
- warum von Lieferanten mit wesentlichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen keine Informationen angefordert werden;
- künftige Pläne und Ziele für die Zusammenarbeit mit Lieferanten zur Reduzierung von ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen.

Auswirkungen auf das Wasser im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen können beispielsweise durch folgende Maßnahmen angegangen werden: Verbesserung des Produktdesigns, Bereitstellung von Informationen und Empfehlungen zur verantwortungsbewussten Verwendung von Produkten und Dienstleistungen sowie regelmäßige Beratungen/Informationsgespräche mit Kunden.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-1-d

Sinnvolle Ziele für den Umgang mit den ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen:

- berücksichtigen den lokalen Kontext, in dem das Wasser entnommen und eingeleitet wird;
- beruhen auf wissenschaftlich begründeten nachhaltigen Schwellenwerten und berücksichtigen den sozialen Hintergrund des jeweiligen Einzugsgebiets;
- schließen sich an Bemühungen im öffentlichen Sektor an, beispielsweise an die Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN (Sustainable Development Goals) bezüglich Wasser; insbesondere Ziel 6, oder an von nationalen und lokalen Behörden gesteckte Ziele;
- berücksichtigen Bemühungen anderer Stakeholder, wie zum Beispiel zivilgesellschaftliche Organisationen, Handelsverbände und Aktionsgruppen.

Siehe Referenzen 2 und 4 im [Abschnitt „Referenzen“](#).

Die Organisation kann für Berichte zu ihren Fortschritten bezüglich der Ziele und Zielsetzungen Klausel 1.5 in [GRI 103: Managementansatz](#) verwenden.

Weiterführende Anleitungen für Klausel 1.2.1

Die Organisation kann einen Überblick über ihre Wasserverwendung in der gesamten Wertschöpfungskette in aufgeschlüsselter Form, als Grafik oder Beschreibung darstellen. Sie kann dabei beispielsweise Teile der Wertschöpfungskette aufzeigen, an denen wesentliche Mengen an Wasser verbraucht werden, sowie die Rohstoffe, die damit zusammenhängen, oder den Prozentsatz der beschafften Rohstoffe, die aus Einzugsgebieten in Bereichen mit Wasserstress stammen. Der Organisation wird nahegelegt, auch Informationen zum Upstream- und Downstream-Wasserverbrauch mit einzubeziehen (z. B. die Nutzung von Wasser für Verbraucherprodukte wie Seife, Shampoo und Reinigungslösungen).

Weiterführende Anleitungen für Klausel 1.2.2

Zur Identifizierung von Einzugsgebieten, in denen die Organisation ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen verursacht, kann sie Datensätze zu globalen Einzugsgebieten verwenden. Hierzu zählen die [„Interactive Database of the World's River Basins“](#) von CEO Water Mandate¹ und [„HydroSHEDS“](#) von WWF².

¹ CEO Water Mandate, *Interactive Database of the World's River Basins*, riverbasins.wateractionhub.org/, Zugriff am 1. Juni 2018.

² WWF, *HydroSHEDS*, <http://www.hydrosheds.org/>, Zugriff am 1. Juni 2018.

Angabe 303-2

Umgang mit den Auswirkungen der Wasserrückführung

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Eine Beschreibung der geltenden Mindeststandards (falls vorhanden) für die Qualität der Abwassereinleitung und, wie diese Mindeststandards ermittelt wurden, u. a.:
 - i. wie die Standards für Einrichtungen an Standorten ohne Abwasseranforderungen festgelegt wurden;
 - ii. ggf. intern erarbeitete Wasserqualitätsstandards oder -richtlinien;
 - iii. ggf. in Betracht gezogene sektorspezifische Standards;
 - iv. ob das Profil des Gewässers, in das eingeleitet wird, in Betracht gezogen wurde.

Angabe
303-2

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-2

Mindeststandards sind solche, die über regulatorische Anforderungen zur Kontrolle der Qualität von Abwassereinleitungen hinausgehen.

Wasserqualität bezieht sich auf die physischen, chemischen, biologischen und geschmacklichen Eigenschaften von Wasser. Sie ist ein Maß für die Eignung von Wasser für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Funktion, u. a. für die Nutzung als Menschenrecht. Qualitätsstandards für Wasser dienen dazu, die Wasserqualität zu gewährleisten, um Ökosysteme, wild lebende Tiere sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen zu schützen. Sie können auf Wassereigenschaften wie beispielsweise auf der Temperatur oder dem pH-Wert basieren.

Je nach den Produkten, Dienstleistungen und Standorten ihrer Einrichtungen kann die jeweilige Organisation sich für bestimmte Qualitätsstandards und Parameter entscheiden, die auch von nationalen und/oder regionalen Bestimmungen sowie von dem Profil des Gewässers abhängen, in welches eingeleitet wird.

2. Themenspezifische Angaben

Angabe 303-3 Wasserentnahme

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamte Wasserentnahme aus allen Bereichen in Megalitern sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtmenge nach den folgenden Quellen (falls zutreffend):
 - i. Oberflächenwasser;
 - ii. Grundwasser;
 - iii. Meerwasser;
 - iv. produziertes Wasser;
 - v. Wasser von Dritten.
- b. Gesamte Wasserentnahme in Megalitern aus allen Bereichen mit Wasserstress sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtmenge nach den folgenden Quellen (falls zutreffend):
 - i. Oberflächenwasser;
 - ii. Grundwasser;
 - iii. Meerwasser;
 - iv. produziertes Wasser;
 - v. Wasser von Dritten sowie eine Aufschlüsselung des Gesamtvolumens nach den in i-iv aufgeführten Entnahmekategorien.
- c. Eine Aufschlüsselung der gesamten Wasserentnahme aus jeder der in den Angaben 303-3-a und 303-3-b aufgeführten Quellen in Megalitern nach den folgenden Kategorien:
 - i. Süßwasser (≤ 1000 mg/l Filtratrockenrückstand (Total Dissolved Solids (TDS)));
 - ii. anderes Wasser (> 1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS)).
- d. Gegebenenfalls erforderlicher Kontext dazu, wie die Daten zusammengestellt wurden, z. B. Standards, Methoden und Annahmen.

Angabe
303-3

- 2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 303-3 aufgeführten Informationen muss die berichtende Organisation zur Beurteilung des Wasserstress im betroffenen Gebiet öffentlich verfügbare, glaubwürdige Mittel und Methoden verwenden.

Empfehlungen für die Berichterstattung

- 2.2 Des Weiteren sollte die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:
- 2.2.1 eine Aufschlüsselung der gesamten Wasserentnahme in Megalitern nach den in Angabe 303-3 aufgeführten Entnahmekategorie-Kategorien, und zwar für jede Einrichtung in Gebieten mit Wasserstress;
 - 2.2.2 die gesamte Wasserentnahme in Megalitern nach Lieferanten mit wesentlichen wasserbedingten Auswirkungen in Gebieten mit Wasserstress.

Angabe 303-3

Fortsetzung

Weiterführende Anleitungen

Hintergrundinformationen

Das Volumen der Wasserentnahme aus Gebieten mit Wasserstress kann auf die Auswirkungen der Organisation an sensiblen Standorten hinweisen.

Für mehr Informationen über die Standorte, an denen erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen vorliegen und an denen besonders dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, kann die berichtende Organisation für jede Einrichtung in Gebieten mit Wasserstress die in Angabe 303-3 angeforderten Informationen angeben. Damit sorgt die Organisation bei den Stakeholdern für mehr Vertrauen in ihre Bemühungen und Praktiken im Bereich der Wasserbewirtschaftung (Water Stewardship).

Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-3

Ein Beispiel für die Darstellung von Informationen zu den Anforderungen in Angabe 303-3 finden Sie in [Tabelle 1](#).

Zu Oberflächenwasser zählt u. a. aufgefangenes oder gesammeltes Regenwasser. Zu Wasser von Dritten zählt u. a. Wasser, das von örtlichen Wassernetzen oder anderen Organisationen bereitgestellt wird.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-3-b

Wasserstress ist die Fähigkeit bzw. die Unfähigkeit, den menschlichen und ökologischen Bedarf an Wasser zu erfüllen. Wasserstress kann sich auf die Verfügbarkeit, Qualität oder Zugänglichkeit von Wasser beziehen.

Zu den öffentlich verfügbaren und glaubwürdigen Hilfsmitteln zur Beurteilung von Gebieten mit Wasserstress zählen der „[Aqueduct Water Risk Atlas](#)“ von World Resources Institute und der „[Water Risk Filter](#)“ von WWF.

Auf Grundlage dieser Hilfsmittel kann mithilfe der folgenden Indikatoren und Schwellenwerte der Wasserstress eines Gebiets beurteilt werden:

- das Größenverhältnis zwischen der gesamten jährlichen Wasserentnahme und der gesamten jährlichen erneuerbaren Wasserzufuhr (d. h. die Basis für Wasserstress) ist hoch (40-80 %) oder extrem hoch (>80 %)³;
- das Verhältnis von Wasserverbrauch zu Verfügbarkeit (d. h. Wasserschwind) ist moderat (Trockenjahresschwund, in mindestens 10 % der Zeit beträgt der monatliche Schwund über 75 %), hoch (jahreszeitlich bedingter Schwund, der Schwund beträgt im Schnitt einen Monat im Jahr über 75 %) oder sehr hoch (laufender Schwund, die mittlere Schwundquote beträgt im Schnitt über 75 %)⁴.

Die Organisation kann diese Indikatoren verwenden, obwohl diese lediglich die Quantität betrachten und nicht die Qualität von Wasser oder den Zugang zu Wasser, die in der umfassenderen Definition von Wasserstress berücksichtigt werden.

Die Organisation kann die auf diese Weise erhaltenen Ergebnisse mit ihren eigenen Analysen ergänzen, um die lokalen Daten differenzierter darzustellen. Wasserstress kann in einem bestimmten Gebiet mindestens auf der Ebene des Einzugsgebiets gemessen werden.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-3-b-v

Wenn Wasser von Dritten bereitgestellt wird, muss die Organisation von diesem externen Anbieter Informationen über die in Angaben 303-3-b-i bis 303-3-b-iv aufgeführten Entnahmekategorien anfordern. Die Organisation kann weitere Informationen über das Wasser von Dritten in den Bericht aufnehmen, beispielsweise wer die Anbieter des Wassers von Dritten sind und welches Wasservolumen von ihnen bereitgestellt wird.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-3-c

Die Organisation ist verpflichtet, das aus den jeweiligen Quellen in Angaben 303-3-a und 303-3-b (Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser, produziertes Wasser, Wasser von Dritten) entnommene Wasser entsprechend den Kategorien Süßwasser und anderes Wasser aufgeschlüsselt aufzuführen. Die Organisation ist lediglich verpflichtet, diese Aufschlüsselung für die Quellen bereitzustellen, aus denen sie Wasser entnommen hat. Wenn das gesamte aus einer Quelle entnommene Wasser lediglich zu einer Kategorie zählt (d. h. zu Süßwasser oder anderem Wasser), kann die Organisation in den verbleibenden Kategorien als Volumen null angeben. Zählt beispielsweise das gesamte entnommene Meerwasser zu der Kategorie „anderes Wasser“, so kann die Organisation als Volumen für Süßwasser unter dieser Quelle null angeben.

Anderes Wasser ist Wasser, das eine Konzentration von mehr als 1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS) aufweist. Anderes Wasser ist daher Wasser, das nicht in die Süßwasserkategorie fällt.

Die Organisation muss mindestens für die unter Angaben 303-3-a und 303-3-b aufgeführten Quellen Volumen für die Entnahme anderen Wassers angeben. Die Organisation kann darüber hinaus weitere Aufschlüsselungen für die Entnahme anderen Wassers auf Grundlage ihrer eigenen Praktiken der Wasserbewirtschaftung und Berichterstattung aufführen, solange sie ihre Vorgehensweise zur Definition der Wasserqualität mithilfe von Angabe 303-3-d erläutert. Die Organisation kann weitere Informationen dazu aufführen, wie die Wasserqualität bestimmt wurde, z. B. Erwägungen zum potenziellen Wert von Wasser für ihre Benutzer sowie ggf. verwendete absolute physische und/oder chemische Kriterien.

³ Indikator verwendet im World Resources Institute, [Aqueduct Water Risk Atlas](#), www.wri.org/our-work/project/aqueduct/, Zugriff am 1. Juni 2018.

⁴ Indikator verwendet in WWF, [Water Risk Filter](#), waterriskfilter.panda.org, Zugriff am 1. Juni 2018.

Angabe 303-3

Fortsetzung

Weiterführende Anleitungen für Klausel 2.2.1

Bei der Zusammenstellung dieser Informationen kann die Organisation wie folgt vorgehen: (a) feststellen, welche Einrichtungen sich in Gebieten mit Wasserstress befinden, (b) für jede dieser Einrichtungen eine Aufschlüsselung der gesamten Wasserentnahme aufführen, und zwar nach Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser, produziertem Wasser und Wasser von Dritten. Ein Beispiel für eine Präsentation dieser Informationen finden Sie in [Tabelle 2](#).

Weiterführende Anleitungen für Klausel 2.2.2

Die Organisation kann zur Zusammenstellung dieser Informationen wie folgt vorgehen: (a) feststellen, welche Lieferanten sich in Gebieten mit Wasserstress befinden, (b) feststellen, welche Lieferanten erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen verursachen, (c) die gesamte Wasserentnahme für jeden dieser Lieferanten berechnen, (d) die Summe in den Bericht aufnehmen. Ein Beispiel für eine Präsentation dieser Informationen finden Sie in [Tabelle 3](#).

Angabe 303-4

Wasserrückführung

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamte Wasserrückführung in allen Gebieten in Megalitern sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtmenge nach den folgenden Zielen (falls zutreffend):
 - i. Oberflächenwasser;
 - ii. Grundwasser;
 - iii. Meerwasser;
 - iv. Wasser von Dritten sowie das Volumen dieses Wassers, das ggf. an andere Organisationen gesendet wird, damit sie es nutzen können.
- b. Die Wasserrückführung in allen Gebieten in Megalitern, aufgeschlüsselt nach den folgenden Kategorien:
 - i. Süßwasser (≤ 1000 mg/l Filtrattrockenrückstand (TDS));
 - ii. anderes Wasser (> 1000 mg/l Filtrattrockenrückstand (TDS)).
- c. Die gesamte Wasserrückführung in allen Gebieten mit Wasserstress in Megalitern sowie eine Aufschlüsselung nach den folgenden Kategorien:
 - i. Süßwasser (≤ 1000 mg/l Filtrattrockenrückstand (TDS));
 - ii. anderes Wasser (> 1000 mg/l Filtrattrockenrückstand (TDS)).
- d. Wichtige bedenkliche Stoffe, deren Einleitung behandelt wird, u. a.:
 - i. wie wichtige bedenkliche Stoffe definiert wurden, ggf. internationale Normen, maßgebliche Listen, angewandte Kriterien;
 - ii. die Vorgehensweise zur Festlegung der Einleitungslimits für wichtige bedenkliche Stoffe;
 - iii. die Anzahl der Fälle, bei denen die vorgegebenen Einleitungslimits nicht eingehalten wurden.
- e. Gegebenenfalls erforderlicher Kontext dazu, wie die Daten zusammengestellt wurden, z. B. Standards, Methoden und Annahmen.

Angabe
303-4

- 2.3 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 303-4 aufgeführten Informationen muss die berichtende Organisation zur Beurteilung des Wasserstress im betroffenen Gebiet öffentlich verfügbare, glaubwürdige Mittel und Methoden verwenden.

Empfehlungen für die Berichterstattung

- 2.4 Des Weiteren sollte die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:
- 2.4.1 die Anzahl der Fälle, in denen die Einleitungslimits überschritten wurden;
 - 2.4.2 eine Aufschlüsselung der gesamten Wasserrückführung in alle Gebiete in Megalitern nach Aufbereitungsniveau und eine Angabe dazu, wie die Aufbereitungsniveaus bestimmt wurden;
 - 2.4.3 Prozentsatz der Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen durch die Wasserrückführung, die Mindeststandards für die Qualität ihrer Abwassereinleitung festgelegt haben.

Weiterführende Anleitungen*Hintergrundinformationen*

Durch die Quantifizierung des wiederzugeführten (Ab-)wasservolumens erhält die Organisation einen Einblick in die von ihr verursachten negativen Auswirkungen auf die betroffenen Gewässer.

Das Verhältnis zwischen der Wasserrückführung und den negativen Auswirkungen ist nicht linear. Eine Steigerung des Gesamtvolumens der Wasserrückführung verursacht nicht unbedingt größere negative Auswirkungen, da die Auswirkungen von der Qualität des wiederzugeführten (Ab)wassers und der Sensibilität der Gewässer abhängen, in die das Wasser eingeleitet wird. Eine Organisation mit hohem Volumen an wiederzugeführtem (Ab)wasser, das stark aufbereitet ist und strenge Qualitätsstandards erfüllt, kann die Gewässer, in die sie das Wasser einleitet, positiv beeinflussen.

Um mehr über die Standorte zu erfahren, an denen erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen vorliegen und an denen besonders dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, kann die berichtende Organisation für jede Einrichtung in Gebieten mit Wasserstress die in Angabe 303-4 angeforderten Informationen angeben.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-4

Ein Beispiel für die Darstellung von Informationen zu den Anforderungen in Angabe 303-4 finden Sie in [Tabelle 1](#).

Unter [Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-3-b](#) finden Sie weitere Informationen zur Beurteilung von Gebieten mit Wasserstress.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-4-a-iv

Eine Rückführung von Wasser von Dritten liegt beispielsweise dann vor, wenn eine Organisation Wasser und Abwasser an andere Organisationen weiterleitet, damit diese es nutzen können. In diesen Fällen ist die Organisation verpflichtet, das Volumen dieses wiederzugeführten (Ab-)wassers separat aufzuführen.

Weiterführende Anleitungen für Angaben 303-4-b und 303-4-c

Die Organisation ist dazu verpflichtet, die Wasserrückführung in alle Gebiete und alle Gebiete mit Wasserstress nach den Kategorien Süßwasser und anderes Wasser aufzuschlüsseln. Anderes Wasser ist Wasser, das eine Konzentration von mehr als 1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS) aufweist. Anderes Wasser ist daher Wasser, das nicht in die Süßwasserkategorie fällt.

Die Organisation ist mindestens dazu verpflichtet, das Volumen des wiederzugeführten Wassers für anderes Wasser anzugeben. Die Organisation kann darüber hinaus weitere Aufschlüsselungen für die Wasserrückführung

auf Grundlage ihrer eigenen Praktiken für die Wasserbewirtschaftung und Berichterstattung aufführen, solange sie ihre Vorgehensweise zur Definition der Wasserqualität mithilfe von Angabe 303-4-e erläutert. Die Organisation kann weitere Informationen dazu aufführen, wie die Wasserqualität bestimmt wurde, z. B. Erwägungen zum potenziellen Wert von Wasser für ihre Benutzer sowie ggf. verwendete absolute physische und/oder chemische Kriterien.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-4-d

Im Kontext dieses Standards sind bedenkliche Stoffe solche, die bleibende Schäden an Gewässern, am Ökosystem oder an der menschlichen Gesundheit verursachen.

Einleitungslimits für bedenkliche Stoffe können sich nach Verordnungen und/oder anderen von der Organisation bestimmten Faktoren richten. In Ländern ohne Verordnungen bezüglich Einleitungslimits kann die Organisation ihre eigenen Einleitungslimits erarbeiten.

„Einleitungszustimmung“ ist die einer Organisation gewährte Erlaubnis, eine bestimmte Menge eines Stoffs einzuleiten. Die Organisation kann unbefugte (Ab)wassereinleitungen, die solche Limits überschreiten, anhand von Angabe 303-4-d offenlegen. Die Organisation kann darüber hinaus Pläne zur künftigen Reduzierung unbefugter (Ab-)wassereinleitungen beschreiben.

Weiterführende Anleitungen für Klausel 2.4.2

Die Berichterstattung zur Wasserrückführung nach Aufbereitungsgrad kann Aufschluss darüber geben, wie stark sich die Organisation bemüht, die Qualität ihrer Wasserrückführung zu verbessern. Bei der Angabe darüber, wie der Aufbereitungsgrad bestimmt wurde, wird erwartet, dass die Organisation auch die Gründe für die Festlegung des jeweiligen Aufbereitungsgrads angibt.

Das Aufbereiteniveau kann für jede Art von Wasser oder Abwasser am Einleitungsort offengelegt werden, ungeachtet dessen, ob es von der Organisation vor Ort oder von Dritten an anderer Stelle aufbereitet wird.

Wasseraufbereitung umfasst physische, chemische oder biologische Prozesse zur Verbesserung der Wasserqualität durch das Entfernen von Feststoffen, Schmutzstoffen und organischen Substanzen aus dem Wasser und Abwasser. Die Mindestanforderungen für die Aufbereitung sind möglicherweise in Gesetzen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene vorgegeben; von der Organisation wird jedoch erwartet, dass sie bei der Festlegung ihres Aufbereiteniveaus die Auswirkungen ihrer gesamten Wasserrückführung sowie die Bedürfnisse anderer Wassernutzer berücksichtigt.

Angabe 303-4

Fortsetzung

Die Organisation kann ihre Wasserrückführung nach den folgenden Aufbereitungsgraden aufschlüsseln:

- Erstaufbereitung: Entfernen von Feststoffen, die sich am Boden absetzen oder an der Oberfläche schwimmen;
- Zweitaufbereitung: Entfernen von Stoffen und Materialien, die im Wasser verbleiben, gelöst sind oder schweben;
- Drittaufbereitung: Aufwertung des Wassers vor der Einleitung, damit es eine höhere Qualität aufweist. Dazu zählen beispielsweise Prozesse zur Entfernung von Schwermetallen, Stickstoff und Phosphor.

Eine Organisation kann auch qualitativ hochwertiges Wasser entnehmen und einleiten, das keine Aufbereitung erfordert. Ist dies der Fall, so kann die Organisation dies in ihrem Bericht erläutern.

Weiterführende Anleitungen für Klausel 2.4.3

Mindeststandards sind solche, die über regulatorische Anforderungen zur Kontrolle der Qualität von Abwassereinleitungen hinausgehen. Weitere Informationen zu Wasserqualitätsstandards sind in [Angabe 303-2](#) im Abschnitt mit den Angaben zum Managementansatz enthalten.

Für die Zusammenstellung der Informationen kann die Organisation den folgenden Ansatz verwenden: (a) die Anzahl der Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen durch die Wasserrückführung bestimmen, (b) ermitteln, wie viele dieser Lieferanten Mindeststandards für die Qualität ihrer Abwassereinleitung festgelegt haben, (c) den Prozentsatz mithilfe der folgenden Formel berechnen:

$$\frac{\text{Prozentsatz der Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen durch die Wasserrückführung, die Mindeststandards für die Qualität ihrer Abwassereinleitung festgelegt haben}}{\text{Anzahl der Lieferanten, die Mindeststandards für die Qualität ihrer Abwassereinleitung festgelegt haben}} \times 100$$

Ein Beispiel für eine Präsentation dieser Informationen finden Sie in [Tabelle 3](#).

Angabe 303-5

Wasserverbrauch

Angabe
303-5

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

- a. Gesamtverbrauch von Wasser aus allen Gebieten in Megalitern.
- b. Gesamtverbrauch von Wasser aus Gebieten mit Wasserstress in Megalitern.
- c. Änderung der Wasserspeicherung in Megalitern, wenn festgestellt wurde, dass die Wasserspeicherung erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen verursacht.
- d. Gegebenenfalls erforderlicher Kontext dazu, wie die Daten zusammengestellt wurden, z. B. Standards, Methoden und Annahmen, einschließlich Angaben darüber, ob diese Informationen auf Berechnungen, Schätzungen, Modellierungen oder direkten Messungen beruhen, sowie die Vorgehensweise, z. B. die Nutzung von sektorspezifischen Faktoren.

Empfehlungen für die Berichterstattung

2.5 Des Weiteren sollte die berichtende Organisation folgende Informationen offenlegen:

- 2.5.1 gesamter Wasserverbrauch in Megalitern an jeder Einrichtung in Gebieten mit Wasserstress;
- 2.5.2 gesamter Wasserverbrauch in Megalitern nach Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen in Gebieten mit Wasserstress.

Weiterführende Anleitungen

Hintergrundinformationen

Der Wasserverbrauch misst das Wasser, das eine Organisation verbraucht und daher im Berichtszeitraum nicht mehr für die Nutzung durch das Ökosystem oder die lokale Gemeinschaft zur Verfügung steht. Wenn eine Organisation das Volumen ihres Wasserverbrauchs offenlegt, kann sie besser verstehen, welche Auswirkungen sie insgesamt aufgrund ihrer Wasserentnahme auf die Downstream-Verfügbarkeit von Wasser hat.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-5

Ein Beispiel für die Darstellung von Informationen zu den Anforderungen in Angabe 303-5 finden Sie in [Tabelle 1](#).

Unter [Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-3-b](#) finden Sie weitere Informationen zur Beurteilung von Gebieten mit Wasserstress.

Wenn es für die berichtende Organisation nicht möglich ist, den Wasserverbrauch direkt zu messen, kann sie ihn mithilfe der folgenden Formel berechnen:

$$\begin{aligned} & \text{Wasserverbrauch} \\ & = \\ & \text{gesamte Wasserentnahme} \\ & - \\ & \text{gesamte Wasserrückführung} \end{aligned}$$

Weiterführende Anleitungen für Angabe 303-5-c

Wenn festgestellt wurde, dass die Wasserspeicherung erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen verursacht, ist die Organisation verpflichtet, die Änderung

der Wasserspeicherung im Bericht anzugeben. Die Organisation kann die Änderung der Wasserspeicherung mithilfe der folgenden Formel berechnen:

$$\begin{aligned} & \text{Änderung der Wasserspeicherung} \\ & = \\ & \text{gesamte Wasserspeicherung am Ende} \\ & \text{des Berichtszeitraums} \\ & - \\ & \text{gesamte Wasserspeicherung zu Beginn} \\ & \text{des Berichtszeitraums} \end{aligned}$$

Weiterführende Anleitungen für Klausel 2.5.1

Bei der Zusammenstellung der Informationen kann die Organisation wie folgt vorgehen: (a) feststellen, welche Einrichtungen sich in Gebieten mit Wasserstress befinden, (b) für jede dieser Einrichtungen den gesamten Wasserverbrauch aufzuführen. Ein Beispiel für eine Präsentation dieser Informationen finden Sie in [Tabelle 2](#).

Weiterführende Anleitungen für Klausel 2.5.2

Die Organisation kann zur Zusammenstellung der Informationen wie folgt vorgehen: (a) feststellen, welche Lieferanten sich in Gebieten mit Wasserstress befinden, (b) feststellen, welche Lieferanten erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen verursachen, (c) den gesamten Wasserverbrauch für jeden dieser Lieferanten berechnen, (d) die Summe in den Bericht aufnehmen. Ein Beispiel für eine Präsentation dieser Informationen finden Sie in [Tabelle 3](#).

Tabelle 1. Tabellenbeispiel für die Darstellung von Informationen für Angaben 303-3, 303-4 und 303-5

Tabelle 1 ist ein Beispiel für die Darstellung von Informationen für Angaben 303-3, 303-4 und 303-5. Die berichtende Organisation kann die Tabelle ihren Praktiken entsprechend anpassen, z. B. durch die Angabe von weiteren Informationen.

Wasserentnahme (303-3)				
		Alle Gebiete	Gebiete mit Wasserstress	
Wasserentnahme nach Quelle	Oberflächenwasser (gesamt)		MI (303-3-a-i)	MI (303-3-b-i)
	Süßwasser (≤1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS))		MI (303-3-c-i)	MI (303-3-c-i)
	Anderes Wasser (>1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS))		MI (303-3-c-ii)	MI (303-3-c-ii)
	Grundwasser (gesamt)		MI (303-3-a-ii)	MI (303-3-b-ii)
	Süßwasser (≤1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS))		MI (303-3-c-i)	MI (303-3-c-i)
	Anderes Wasser (>1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS))		MI (303-3-c-ii)	MI (303-3-c-ii)
	Meerwasser (gesamt)		MI (303-3-a-iii)	MI (303-3-b-iii)
	Süßwasser (≤1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS))		MI (303-3-c-i)	MI (303-3-c-i)
	Anderes Wasser (>1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS))		MI (303-3-c-ii)	MI (303-3-c-ii)
	Produziertes Wasser (gesamt)		MI (303-3-a-iv)	MI (303-3-b-iv)
	Süßwasser (≤1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS))		MI (303-3-c-i)	MI (303-3-c-i)
	Anderes Wasser (>1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS))		MI (303-3-c-ii)	MI (303-3-c-ii)
	Wasser von Dritten (gesamt)		MI (303-3-a-v)	MI (303-3-b-v)
	Süßwasser (≤1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS))		MI (303-3-c-i)	MI (303-3-c-i)
	Anderes Wasser (>1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS))		MI (303-3-c-ii)	MI (303-3-c-ii)
Entnahme von Wasser von Dritten nach Entnahmekategorie	Oberflächenwasser			MI (303-3-b-v)
	Grundwasser			MI (303-3-b-v)
	Meerwasser			MI (303-3-b-v)
	Produziertes Wasser			MI (303-3-b-v)
Gesamte Wasserentnahme	Oberflächenwasser (gesamt) + Grundwasser (gesamt) + Meerwasser (gesamt) + produziertes Wasser (gesamt) + Wasser von Dritten (gesamt)		MI (303-3-a)	MI (303-3-b)
Wasserrückführung (303-4)				
		Alle Gebiete	Gebiete mit Wasserstress	
Wasserrückführung nach Zielort	Oberflächenwasser		MI (303-4-a-i)	
	Grundwasser		MI (303-4-a-ii)	
	Meerwasser		MI (303-4-a-iii)	
	Wasser von Dritten (gesamt)		MI (303-4-a-iv)	
	Wasser von Dritten, das zur Verwendung an andere Organisationen geleitet wird		MI (303-4-a-iv)	
Gesamte Wasserrückführung	Oberflächenwasser + Grundwasser + Meerwasser + Wasser von Dritten (gesamt)		MI (303-4-a)	MI (303-4-c)
Wasserrückführung nach Süßwasser und anderem Wasser	Süßwasser (≤1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS))		MI (303-4-b-i)	MI (303-4-c-i)
	Anderes Wasser (>1000 mg/l Filtratrockenrückstand (TDS))		MI (303-4-b-ii)	MI (303-4-c-ii)
Wasserrückführung nach Aufbereitungsgrad <small>Bitte beachten Sie, dass dies eine Empfehlung und keine Anforderung ist</small>	Keine Aufbereitung		MI (Klausel 2.4.2)	
	Aufbereitungsgrad	[Titel für Aufbereitungsgrad angeben]	MI (Klausel 2.4.2)	
	Aufbereitungsgrad	[Titel für Aufbereitungsgrad angeben]	MI (Klausel 2.4.2)	
	Aufbereitungsgrad	[Titel für Aufbereitungsgrad angeben]	MI (Klausel 2.4.2)	
Wasserverbrauch (303-5)				
		Alle Gebiete	Gebiete mit Wasserstress	
Wasserverbrauch	Gesamter Wasserverbrauch		MI (303-5-a)	MI (303-5-b)
	Änderung der Wasserspeicherung, wenn festgestellt wurde, dass die Wasserspeicherung erhebliche ab- bzw. prozesswasserbedingte Auswirkungen verursacht		MI (303-5-c)	

Tabelle 2. Tabellenbeispiel zur Darstellung von Informationen auf Einrichtungsebene

Tabelle 2 zeigt ein Beispiel für die Darstellung von Informationen zu Einrichtungen in Gebieten mit Wasserstress entsprechend den in Angaben 303-3 (Klausel 2.2.1) und 303-5 (Klausel 2.5.1) aufgeführten Pflichtenforderungen. Die berichtende Organisation kann die Tabelle ihren Praktiken entsprechend anpassen, z. B. durch die Angabe von Informationen zu ihrer Wasserrückführung.

Einrichtungen in Gebieten mit Wasserstress		Einrichtung A	Einrichtung B	[Einrichtung X]
Wasserentnahme (Klausel 2.2.1)	Oberflächenwasser	MI	MI	MI
	Grundwasser	MI	MI	MI
	Meerwasser	MI	MI	MI
	Produziertes Wasser	MI	MI	MI
	Wasser von Dritten	MI	MI	MI
Wasserverbrauch (Klausel 2.5.1)	Gesamter Wasserverbrauch	MI	MI	MI

Tabelle 3. Tabellenbeispiel zur Darstellung von Informationen zu Lieferketten

Tabelle 3 zeigt ein Beispiel für die Darstellung von Informationen zu den Lieferanten der Organisation entsprechend den in Angaben 303-3 (Klausel 2.2.2), 303-4 (Klausel 2.4.3) und 303-5 (Klausel 2.5.2) aufgeführten Pflichtenforderungen. Die berichtende Organisation kann die Tabelle ihren Praktiken entsprechend anpassen, z. B. durch die Angabe der Standorte ihrer Lieferanten.

Wasserentnahme (Klausel 2.2.2)	Die gesamte Wasserentnahme in Megalitern nach Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen in Gebieten mit Wasserstress	MI
Wasserrückführung (Klausel 2.4.3)	Prozentsatz der Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen durch die Wasserrückführung, die Mindeststandards für die Qualität ihrer Abwassereinleitung festgelegt haben	%
Wasserverbrauch (Klausel 2.5.2)	Der gesamte Wasserverbrauch in Megalitern nach Lieferanten mit erheblichen ab- bzw. prozesswasserbedingten Auswirkungen in Gebieten mit Wasserstress	MI

Glossar

Dieses Glossar umfasst Definitionen von Begriffen, die in diesem Standard verwendet werden und bei der Verwendung dieses Standards gelten. Die Definitionen enthalten unter Umständen Begriffe, die im [Glossar der GRI-Standards](#) genauer definiert sind.

Alle definierten Begriffe sind unterstrichen. Sollte ein Begriff nicht in diesem Glossar oder im vollständigen *Glossar der GRI-Standards* zu finden sein, trifft die Definition zu, die in der Regel verwendet und benutzt wird.

Abgrenzung des Themas

Die Abgrenzung eines Themas beschreibt, wo die Auswirkungen eines wesentlichen Themas auftreten und inwiefern die Organisation zu den Auswirkungen beiträgt

Anmerkung: Abgrenzungen von Themen variieren in Abhängigkeit von den offengelegten Themen.

Abwasser

Aufbereitetes oder nicht aufbereitetes Schmutzwasser, das eingeleitet wird

Anmerkung: Diese Definition basiert auf Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard, Version 1.0, 2014*.

Auswirkung

Sofern nicht anderweitig festgelegt, verweist der Begriff „Auswirkung“ auf den Effekt, den eine Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und/oder die Gesellschaft hat, was wiederum auf den (positiven oder negativen) Beitrag der Organisation zu einer nachhaltigen Entwicklung hindeuten kann.

Anmerkung 1: In den GRI-Standards kann sich der Begriff „Auswirkung“ auf positive, negative, tatsächliche, potenzielle, direkte, indirekte, kurzfristige, langfristige, absichtliche oder unabsichtliche Auswirkungen beziehen.

Anmerkung 2: Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und/oder Gesellschaft können auch mit Folgen für die Organisation selbst zusammenhängen. So kann zum Beispiel eine Auswirkung auf die Wirtschaft, die Umwelt und/oder die Gesellschaft Konsequenzen für das Geschäftsmodell, den Ruf oder die Erreichung der Ziele der Organisation haben.

Berichtszeitraum

Ein bestimmter Zeitraum, auf den sich die offengelegten Informationen beziehen

Anmerkung: Sofern nicht anderweitig angegeben, müssen die Informationen gemäß den GRI-Standards aus dem von der Organisation gewählten Berichtszeitraum stammen.

Branche, Geschäftsfeld

Teil einer Volkswirtschaft, einer Gesellschaft oder eines Tätigkeitsfelds, der einige gemeinsame Merkmale aufweist

Anmerkung: Mögliche Ergebnisse der entsprechenden Unterteilung können der öffentliche und private Sektor oder branchenspezifische Kategorien wie die Bildungs-, Technologie- und Finanzsektoren sein.

Dienstleistung

Maßnahmen einer Organisation zur Deckung einer Nachfrage oder eines Bedarfs

Einzugsgebiet

Eine Landfläche, von der das gesamte Oberflächenabfluss- und Grundwasser durch eine Folge von Bächen, Flüssen, Grundwasserleitern und Seen an einer einzigen Flussmündung, Mündung oder einem Delta in das Meer oder einen anderen Auslass fließt

Anmerkung 1: Zu den Einzugsgebieten zählen auch Grundwasserbereiche und möglicherweise auch Teile von Gewässern (z. B. von Seen oder Flüssen). In verschiedenen Gebieten auf der Welt werden Einzugsgebiete auch als Wasserscheiden oder Entwässerungsgebiete bezeichnet.

Anmerkung 2: Diese Definition basiert auf Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard, Version 1.0, 2014*.

Grundwasser

Wasser, das aus unterirdischen Formationen gewonnen werden kann und darin gehalten wird

Anmerkung: Diese Definition wurde aus ISO 14046:2014 übernommen.

Indigene Völker

Der Begriff „indigene Völker“ bezieht sich im Allgemeinen auf:

- Eingeborene in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sich von anderen Teilen der Bevölkerung des Landes unterscheiden und deren Status vollkommen oder teilweise durch ihre Bräuche, Traditionen oder durch Sondergesetze bzw. Sonderverordnungen geregelt wird;
- in unabhängigen Ländern lebende Menschen, die als Eingeborene angesehen werden, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zu Zeiten der Eroberung, Kolonisierung oder Etablierung der gegenwärtigen Landesgrenzen besiedelten und die unabhängig von ihrem gesetzlichen Status einige oder alle ihre eigenen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen bewahren.

Anmerkung: Diese Definition wurde aus dem Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Indigenous and Tribal Peoples Convention“, 1989, übernommen.

Infrastruktur

Einrichtungen, die hauptsächlich aufgebaut wurden, um öffentliche Dienstleistungen oder Güter bereitzustellen und keinem kommerziellen Zwecke dienen, und von denen eine Organisation nicht direkt finanziell profitieren möchte

Anmerkung: Einrichtungen sind beispielsweise Wasserversorgungseinrichtungen, Straßen, Schulen und Krankenhäuser.

Lieferant

Organisation oder Person, die Produkte oder Dienstleistungen bereitstellt, die in der Lieferkette der berichtenden Organisation genutzt werden

Anmerkung 1: Ein Lieferant zeichnet sich darüber hinaus durch eine echte, direkte oder indirekte kommerzielle Beziehung mit der Organisation aus.

Anmerkung 2: Lieferanten sind u. a.:

- Makler: Personen oder Organisationen, die für andere Produkte, Dienstleistungen oder Vermögenswerte kaufen und verkaufen, einschließlich Vermittlungsagenturen für Arbeitskräfte.
- Berater: Personen oder Organisationen, die auf rechtlich anerkannter, professioneller und kommerzieller Grundlage Beratung und Dienstleistungen durch Experten anbieten. Berater sind gesetzlich anerkannte Selbstständige oder Angestellte einer anderen Organisation.
- Auftragnehmer: Personen oder Organisationen, die im Auftrag einer Organisation vor Ort oder an einem anderen Ort arbeiten. Ein Auftragnehmer kann seine eigenen Mitarbeiter direkt, aber auch Unterauftragnehmer oder unabhängige Unternehmer beauftragen.
- Distributoren: Personen oder Organisationen, die Produkte an andere liefern.
- Konzessions- oder Lizenznehmer: Personen oder Organisationen, denen von der berichtenden Organisation Konzessions- oder Lizenzrechte gewährt werden. Konzessionen und Lizenzen erlauben bestimmte kommerzielle Tätigkeiten, wie die Produktion und den Verkauf eines Produkts.
- Heimarbeiter: Personen, die sich zu Hause oder an einem anderen Ort ihrer Wahl befinden, der nicht der Arbeitsplatz des Arbeitgebers ist, und die gegen Vergütung eine Arbeit verrichten, die zu einem Produkt oder zu einer Dienstleistung im Sinne des Arbeitgebers führt, und zwar unabhängig davon, wer die verwendeten Geräte, Materialien und sonstigen Produktionsfaktoren bereitstellt.
- Unabhängige Auftragnehmer: Personen oder Organisationen, die für eine Organisation, einen Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer arbeiten.
- Hersteller: Personen oder Organisationen, die für den Verkauf bestimmte Produkte herstellen.

- Rohstoffproduzenten: Personen oder Organisationen, die Rohstoffe anbauen und ernten oder auf andere Weise gewinnen.
- Unterauftragnehmer: Personen oder Organisationen, die im Auftrag einer Organisation an deren Standort oder auswärts arbeiten und eine direkte vertraglich festgelegte Beziehung mit einem Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer, aber nicht zwingend mit der Organisation haben. Ein Unterauftragnehmer kann seine eigenen Mitarbeiter direkt beauftragen oder unabhängige Auftragnehmer beauftragen.
- Großhändler: Personen oder Organisationen, die Produkte in großen Mengen verkaufen, die wiederum im Einzelhandel von anderen weiterverkauft werden.

Lokale Gemeinschaft

Personen oder Personengruppen, die in einem Gebiet leben und/oder arbeiten, das von den ökonomischen, sozialen oder ökologischen Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten einer Organisation (positiv oder negativ) betroffen ist

Anmerkung: Die lokale Gemeinschaft kann Personen umfassen, die in der Nähe eines Geschäftsstandorts der Organisation leben, sowie Personen, die nicht in unmittelbarer Nähe des Geschäftsstandorts leben, aber trotzdem wahrscheinlich von diesem betroffen sind.

Meerwasser

Wasser in einem Meer oder Ozean

Anmerkung: Diese Definition wurde aus ISO 14046:2014 übernommen.

Oberflächenabfluss

Teil des Niederschlags, der auf der Bodenoberfläche (Oberflächenabfluss) oder im Boden (unterirdischer Abfluss) auf einen Fluss zuläuft

Anmerkung: Diese Definition basiert auf dem *internationalen hydrologischen Glossar 2012* der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).

Oberflächenwasser

Wasser, das auf natürliche Weise an der Erdoberfläche in Eisplatten, Eiskappen, Gletschern, Eisbergen, Sümpfen, Teichen, Seen, Flüssen und Bächen vorkommt

Anmerkung: Diese Definition basiert auf CDP, *CDP Water Security Reporting Guidance*, 2018.

Produkt

Artikel oder Stoff, der von einer Organisation zum Verkauf angeboten wird oder Teil einer Dienstleistung ist, die von dieser erbracht wird

Produziertes Wasser

Wasser, das aufgrund von Förderung (z. B. Erdöl), Verarbeitung (z. B. Zuckerrohrverarbeitung) oder Nutzung von beliebigem Rohmaterial in das abgegrenzte Gebiet einer Organisation gelangt und infolgedessen von der Organisation gehandhabt werden muss

Anmerkung: Diese Definition basiert auf CDP, *CDP Water Security Reporting Guidance*, 2018.

Stakeholder

Eine juristische oder natürliche Person, bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie in beträchtlichem Maße von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation betroffen ist oder dass ihre Handlungen die Fähigkeit der Organisation zur erfolgreichen Umsetzung von Strategien oder zur Erreichung von Zielvorgaben beeinflussen können

Anmerkung 1: Stakeholder sind auch juristische oder natürliche Personen, die aufgrund von Gesetzen oder internationalen Vereinbarungen berechnete Ansprüche gegenüber der Organisation haben.

Anmerkung 2: Stakeholder können ein Interesse an der Organisation haben (z. B. Angestellte und Anteilseigner) oder anderweitig mit ihr verbunden sein (u. a. Mitarbeiter, die keine Angestellten sind, Lieferanten, schutzbedürftige Gruppen, lokale Gemeinschaften und Nichtregierungsorganisationen (NGO) und andere zivilgesellschaftliche Organisationen).

Süßwasser

Wasser mit einem Filtrattrockenrückstand von kleiner oder gleich 1000 mg/l

Anmerkung: Diese Definition basiert auf ISO 14046:2014; United States Geological Survey (USGS), *Water Science Glossary of Terms*, water.usgs.gov/edu/dictionary.html, Zugriff am 1. Juni 2018 und Weltgesundheitsorganisation (WHO), *Richtlinien für Trinkwasserqualität*, 2017.

Wasser von Dritten

Städtische Wasserversorger und städtische Abwasseraufbereitungsanlagen, öffentliche oder private Versorgungsunternehmen und andere Organisationen, die an der Bereitstellung, am Transport, an der Aufbereitung, Entsorgung oder Nutzung von Wasser und Abwasser beteiligt sind

Wasserentnahme

Summe von sämtlichem Wasser, das aus Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser oder über Dritte für jeden beliebigen Zweck während des Berichtszeitraums entnommen wird

Wasserrückführung

Summe von Abwasser, gebrauchtem und ungebrauchtem Wasser, das in das Oberflächenwasser, Grundwasser, Meerwasser oder an Dritte geleitet wird und für welches die Organisation während des Berichtszeitraums keine weitere Verwendung hat

Anmerkung 1: Wasser kann entweder an einem festgelegten Einleitungspunkt in das entsprechende Gewässer eingeleitet werden (Einleitung über Punktquellen) oder auf undefinierte Weise über Land verteilt werden (Einleitung über diffuse Quellen).

Anmerkung 2: Wassereinleitung kann genehmigt (mit Einleitungszustimmung) oder ungenehmigt sein (bei Überschreitung der Einleitungszustimmung).

Wasserspeicherung

Wasser, das in Wasserspeichern oder Reservoirien gelagert wird

Wasserstress

Fähigkeit bzw. Unfähigkeit, den menschlichen und ökologischen Bedarf an Wasser zu erfüllen

Anmerkung 1: Wasserstress kann sich auf die Verfügbarkeit, Qualität oder Zugänglichkeit von Wasser beziehen.

Anmerkung 2: Wasserstress basiert auf subjektiven Elementen und wird je nach sozialen Werten unterschiedlich beurteilt, z. B. bezüglich der Eignung von Wasser als Trinkwasser oder Anforderungen hinsichtlich der Ökosysteme.

Anmerkung 3: Wasserstress kann in einem bestimmten Gebiet mindestens auf der Ebene des Einzugsgebiets gemessen werden.

Anmerkung 4: Diese Definition wurde CEO Water Mandate, *Corporate Water Disclosure Guidelines*, 2014 entnommen.

Wasserverbrauch

Summe von sämtlichem Wasser, das entnommen und in Produkte integriert wurde, im Rahmen der Produktion von Getreide verbraucht wurde, als Abfall generiert wurde, verdampft oder verdunstet ist oder von Menschen oder Vieh konsumiert wurde oder soweit verschmutzt wurde, dass es von anderen nicht mehr genutzt werden kann und deshalb während des Berichtszeitraums nicht zurück in das Oberflächenwasser, Grundwasser oder Meerwasser geleitet oder an Dritte weitergeleitet wurde

Anmerkung 1: Wasserverbrauch umfasst Wasser, das während des Berichtszeitraums zur Nutzung oder zur Einleitung in einem Folgeberichtszeitraum gespeichert wurde.

Anmerkung 2: Diese Definition basiert auf CDP, *CDP Water Security Reporting Guidance*, 2018.

Water Stewardship

Nutzung von Wasser auf sozial gerechte, ökologisch nachhaltige und wirtschaftlich vorteilhafte Weise, und zwar durch einen Prozess, der Stakeholder mit einbezieht und dessen Maßnahmen u. a. auf Einrichtungs- und Einzugsgebietsebene stattfinden

Anmerkung 1: Organisationen, die verantwortungsbewusst mit Wasser umgehen, verstehen ihren eigenen Wasserverbrauch, den Kontext innerhalb des Einzugsgebiets sowie die gemeinsamen Risiken im

Rahmen der Wassergovernance, Wasserbalance und Wasserqualität. Sie nehmen an sinnvollen unabhängigen und gemeinsamen Aktionen teil, die den Menschen und der Natur zugutekommen. Außerdem:

- Sozial gerechte Wassernutzung erkennt das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung an und setzt dieses Recht um. Sie trägt damit zur Gewährleistung des menschlichen Wohlbefindens und der Fairness gegenüber den Menschen bei.
- Ökologisch nachhaltige Wassernutzung bewahrt oder verbessert die Artenvielfalt sowie ökologische und hydrologische Prozesse auf der Ebene des Einzugsgebiets.
- Wassernutzung auf wirtschaftlich vorteilhafte Weise trägt zur langfristigen Effizienz, zur Weiterentwicklung und Armutsbekämpfung bei allen Wassernutzern, lokalen Gemeinschaften und in der gesamten Gesellschaft bei.

Anmerkung 2: Diese Definition basiert auf Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard, Version 1.0*, 2014.

Wertschöpfungskette

Die Wertschöpfungskette einer Organisation umfasst die Tätigkeiten, die Produktionsfaktoren durch die Schaffung eines Mehrwerts in Produktionsausstoß umwandeln. Umfasst Entitäten, zu denen die Organisation eine direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung unterhält und die entweder (a) Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen, die einen Beitrag zu den Produkten oder Dienstleistungen der Organisation leisten, oder (b) Produkte oder Dienstleistungen von der Organisation erhalten.

Anmerkung 1: Diese Definition beruht auf dem Dokument *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretive Guide* der Vereinten Nationen (UN) aus dem Jahr 2012.

Anmerkung 2: Die Wertschöpfungskette deckt den gesamten Bereich der Upstream- und Downstream-Aktivitäten der Organisation ab, die den vollständigen Lebenszyklus eines Produkts oder einer Dienstleistung von der Idee bis zur letztendlichen Nutzung umfassen.

Wesentliches Thema

Thema, das die erheblichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen einer Organisation widerspiegelt oder das sich wesentlich auf die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder auswirkt

Anmerkung 1: Weitere Informationen zur Identifizierung eines wesentlichen Themas finden Sie unter [Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts](#) in *GRI 101: Grundlagen*.

Anmerkung 2: Um einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zu erstellen, muss die betreffende Organisation ihre wesentlichen Themen offenlegen.

Anmerkung 3: Wesentliche Themen sind u. a. die in den GRI-Standards der 200er-, 300er- und 400er-Reihe aufgeführten Themen.

Referenzen

Folgende Dokumente wurden bei der Entwicklung dieses Standards berücksichtigt und können für das Verständnis und die Anwendung dieses Standards hilfreich sein.

Maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente:

1. Resolution der Vereinten Nationen (UN) A/RES/64/292, „The human right to water and sanitation“, 2010.
2. Vereinte Nationen (UN), „Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development“, 2015.

Sonstige relevante Referenzen:

3. Alliance for Water Stewardship (AWS), *AWS International Water Stewardship Standard, Version 1.0*, 2014.
4. CDP, The CEO Water Mandate, The Nature Conservancy, Pacific Institute, World Resources Institute (WRI) und WWF International, *Exploring the Case for Corporate Context-based Water Targets*, 2017.
5. Minerals Council of Australia (MCA), *Water Accounting Framework for the Minerals Industry, User Guide, v1.3*, 2014.
6. The CEO Water Mandate, *Corporate Water Disclosure Guidelines, Toward a Common Approach to Reporting Water Issues*, 2014.
7. World Resources Institute, *Aqueduct Water Risk Atlas*, www.wri.org/our-work/project/aqueduct/, Zugriff am 1. Juni 2018.
8. WWF, *Water Risk Filter*, waterriskfilter.panda.org, Zugriff am 1. Juni 2018.

Danksagung

Diese deutsche Übersetzung wurde von Language Scientific durchgeführt und wurde fachlich von folgenden Personen begutachtet:

Dr.-Ing. Thomas Fleissner, Gründer und CEO, DFGE Institut für Energie, Ökologie und Ökonomie, Deutschland, Chairman des Peer Review Committee

Doreen Herrmann, Inh., CQC Consulting - Experts in CSR, QM & Communications, Deutschland

Dr.-Ing. Sied Sadek, Geschäftsführer, CEO, DQS CFS (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltigkeit), Deutschland

Dr. Thijs Willaert, Director of Marketing and Communication, DQS CFS (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltigkeit), Deutschland

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die GRI-Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden in englischer Sprache entwickelt und verfasst. Es wird jede Anstrengung unternommen, um sicherzustellen, dass die vorliegende Übersetzung korrekt ist; sollten auf Grund dieser Übersetzung Fragen oder Unstimmigkeiten auftreten, ist der englische Text verbindlich. Die aktuellste Version der in englischer Sprache verfassten GRI-Standards und die Aktualisierungen der englischen Version sind auf der GRI-Website (www.globalreporting.org) veröffentlicht.

standards@globalreporting.org
www.globalreporting.org

GRI
Postfach 10039
1001 EA
Amsterdam
Niederlande

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter von Organisationen und Nutzern der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen zwar allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden, doch für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Hinweise zum Urheber- und Markenrecht

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

© 2018 GRI
Alle Rechte vorbehalten.